

Statuten



Statuten Badmintonclub St. Margrethen (SG) 2025

1. Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

Art. 1.1 **Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung „Badmintonclub St. Margrethen“ versteht sich ein konfessionell und politisch neutraler Verein.
(Art. 60 ff ZGB)

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände

- a) Swiss Badminton
- b) Badmintonverband Ostschweiz (BVO)

Art. 1.2 **Zweck und Aufgabe**

- a) Der Club bezweckt in erster Linie, Jugendlichen und Erwachsenen durch Ausübung von regelgebundenem Badmintonspiel eine sinnvolle, sportliche Freizeitbeschäftigung zu bieten.
- b) In zweiter Linie soll der Badmintonclub Gelegenheit bieten, den Badmintonsport als Leistungssport zu betreiben, durch regelmässiges, intensives und gezieltes Training.
- c) Im Weiteren bezweckt der Club die Erziehung zur Sportlichkeit, Kameradschaft und Fairness.

Art. 1.3 **Sitz**

Der Badmintonclub hat Sitz in St. Margrethen.

Art. 1.4 **Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des BC haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 1.5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. März und endet am 28./29. Februar.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 **Der Club besteht aus:**

- a) Aktivmitglieder
Nur natürliche Personen können Aktivmitglieder des Clubs werden. Sie üben den Badminton sport aus. Die Aktivmitglieder werden unterteilt in «Junioren» (bis und mit 16. Altersjahr) und «ordentliche Mitglieder». Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand einzureichen, welcher Statuten Badmintonclub St. Margrethen (SG) über die Aufnahme ohne Begründung entscheidet. Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen, sofern die vorhandenen Spielmöglichkeiten dies zulassen.
- b) Passivmitglieder
Darunter sind Gönner des Clubs zu verstehen; sie unterstützen den Club mit finanziellen Beiträgen. Passivmitglieder können sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein. Passivmitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung keine Stimmberechtigung.
- c) Ehrenmitglieder
Aktivmitglieder, die sich für Dienste um den Club besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 2.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich durch ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung), die Statuten des BC und die Datenschutzbestimmung anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Art. 2.3 Die Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 2.4 Aktiv- und Passivmitglieder haben einen von der ordentlichen HV zu bestimmenden Jahresbeitrag (oder Teiljahresbeitrag für Neueintretende) zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt max. 250.- (mit Helfereinsatz). Ohne Helfereinsatz muss 100.- mehr bezahlt werden. Auflistung Mitgliederbeiträge sind im Anhang.

- Art. 2.5** Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis Ende Mai für das laufende Jahr zu bezahlen. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitgliederbeiträge kürzen oder die Mitglieder gänzlich von der Beitragspflicht befreien. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung verliert das betreffende Mitglied die Spielberechtigung unter Vorbehalt des Ausschlusses.
- Art. 2.6** Der Austritt aus dem BC ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich. Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu bezahlen. Der Austritt bzw. Ausschluss erlangt indessen erst Gültigkeit, wenn der Austretende allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- Art. 2.7** Der Austritt aus dem BC ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich. Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu bezahlen. Der Austritt bzw. Ausschluss erlangt indessen erst Gültigkeit, wenn der Austretende allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- Art. 2.8** Geschenke zu Vereinsjubiläen, runden Geburtstagen etc. können im Ermessen des Vorstandes organisiert und überreicht werden.
- Art. 2.9** Die Hauptversammlung beschliesst über die weitere Massregelung, beziehungsweise den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes nach Anhören desjenigen.

3. Organe

- Art. 3.1** Die Organe des BC sind:
a) Hauptversammlung
b) Vorstand
c) Revisoren
- Art. 3.2** Die ordentliche HV wird einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres abgehalten. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.
- Art 3.3** Anträge für die ordentliche HV müssen dem Vorstand 20 Tage vor der HV schriftlich eingereicht werden. Die Entschuldigung für die HV hat ausschliesslich schriftlich bis spätestens eine Woche vor der HV an den Präsidenten zu erfolgen.
- Art 3.4** Statuten- oder Beitragsänderungen können von der Hauptversammlung mit $\frac{1}{2}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art 3.5** Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mehr als $\frac{1}{2}$ der Mitglieder eine solche verlangen.
- Art 3.6** Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid.
- Art. 3.7** Aufgaben der Hauptversammlung:
- Begrüssung und Wahl des Stimmenzählers oder der Stimmenzählerin
 - Abnahme des Protokolls der letzten HV
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
 - Dechargenerteilung an den Vorstand
 - Aufnahme von Aktiv-, Junioren- und Passivmitgliedern
 - Ausschluss von Aktiv-, Junioren- und Passivmitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahlen:
 - a) Vorstand
 - b) Revisoren
 - Statutenänderungen
 - Anträge von Mitgliedern
 - Merkblätter / Reglemente
 - Verschiedenes

- Art. 3.8** Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und maximal 10 Personen zusammen, die die folgenden Ressorts abzudecken haben:
- a) PräsidentIn
 - b) VizepräsidentIn (mit Ressort)
 - c) KassierIn
 - d) Verantwortliche(r) Aktuariat/Kommunikation/Marketing
 - e) SportchefIn / TrainerIn
- Art. 3.8.1** Der Vorstand bemüht sich, die Geschlechter gleichmässig im Vorstand vertreten sind.
- Art. 3.9** Für Beschlüsse des Vorstands ist eine Stimmenmehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- Art. 3.10** Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- Art. 3.11** Sollte ein Mitglied des Vorstandes während dem Geschäftsjahr ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.
- Art. 3.12** Aktivmitglieder können vom Vorstand für einzelne Aufgaben herangezogen werden.
- Art. 3.13** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei ein Amtsjahr von einer ordentlichen HV zur anderen ordentlichen HV gerechnet wird. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten ordentlichen HV.
- Art. 3.14** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung des BC nach aussen
 - Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
 - Aufnahme von Passivmitgliedern
 - Massnahme gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 2.6
 - Vorbereitung der Hauptversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
 - Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
 - Führung eines Protokolls der Sitzungen
- Im Übrigen übt der Vorstand alle Geschäfte aus, die keinem anderen Organ übertragen sind.

- Art. 3.15** Alle verbindlichen Geschäfte müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand kann bis zu einer Summe von Fr. 5'000.- für einzelne Geschäfte verfügen. Höhere Kosten müssen durch die HV genehmigt werden. Der Präsident und der Kassier zeichnen je einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.
- Art. 3.16** Die Kontrollstelle wird durch die Hauptversammlung gewählt und besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren haben zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Sie überprüfen zudem das Hauptversammlungsprotokoll.
- Art. 3.17** Normalerweise findet HV physisch an einem Ort statt. In Ausnahmefällen wie z.B. Pandemie, kann HV auch schriftlich oder Online abgehalten werden

4. Spielbetrieb, Sportchef

- Art. 4.1** Die Spielerinnen und Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Alle Spielerinnen und Spieler (inkl. JuniorInnen) haben eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- Art. 4.2** Interclubspiele werden nach dem Reglement von swissbadminton durchgeführt.
- Art. 4.3** Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Sportchef oder Vorstand.

5. Ethik-Charta im Sport

- Art. 5.1** Der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Art. 5.2** Lebt im Verein die Ethik-Charta von Swiss Olympic
- Art. 5.3** Lebt im Verein Spirit of Badminton von Swiss Badminton
- Art. 5.4** Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS
- a) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
 - b) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- Art. 5.5** Geschlechterquote
Wir sind bestrebt, dass die Geschlechter im Vorstand wenn immer möglich ausgeglichen vertreten sind.
- Art. 5.6** Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken
- a) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
 - b) Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
 - c) Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
 - d) Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

- e) Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 5.7

Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der entsprechenden Verbände sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 5.8

Die Mitglieder des Badmintonclubs St. Margrethen halten sich an die Anforderungen der Umsetzung „Sport rauchfrei“. Dazu gehören:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Clubmeisterschaften, Hauptversammlung und alle weiteren Vereinsanlässe werden rauchfrei durchgeführt.

6. Schlussbestimmungen

- Art. 6.1** Die Auflösung des Badmintonclubs St. Margrethen kann jederzeit durch die Hauptversammlung durchgeführt werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Art. 6.2** Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- Art. 6.3** Über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation entscheidet die den Verein auflösende Hauptversammlung.

Bei einer Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen einer Steuerbefreiten Organisation welchen den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt wie der BC. Die Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Verantwortung der Liquidation liegt beim Vorstand gemäss Beschluss auflösende Hauptversammlung.

Ergänzend zu den Statuten gibt es Reglemente, z.B. Datenschutz, Spesen,...

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung am 25. April 2025 in Au angenommen und ersetzen diejenigen vom 08. April 2022.
St. Margrethen, 25. April 2025

Badmintonclub St. Margrethen (SG)
Der Präsident:
Markus Heeb

Der Aktuar:
Aaron Thurnherr